



Verfahrensvermerke der Gemeinde Winhöring:
Zum Bebauungsplanes Nr. 33
„Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Unterhart – nördlich der Kreisstrasse AÖ 35“

1. Änderung und Aufstellungserlaubnis:
Die Gemeinde Winhöring hat am 09.06.2011 mit Beschluss Nr. 758 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Freiflächenphotovoltaikanlage Unterhart – nördlich der Kreisstrasse AÖ 35“ beschlossen.

2. Bekanntmachung:
Der Plan wurde im Internet bearbeitet durch das Architekturbüro Brodmann, Ludwigstrasse 55, 84524 Neuttingen. Die gründnerische Teil (mit Umweltbericht und saP) wurde bearbeitet durch Landschaftsarchitekt D. Lüscher, Hans-Carossa-Str. 10b, 84503 Altötting.

3. Begründung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:
Die Bürgerin hat die allgemeinen Ziele und Zwecke der Parkung von 22.12.2011 bis 23.01.2012 öffentlich dargelegt. Die vorliegenden Auswirkungen werden überprüft. Grundsätzlich war das Plankonzept mit Stand vom 26.11.2011.

4. Führungsbeitrag der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:
Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.12.2011 zum Planentwurf um fachliche Stellungnahme gebeten.

5. Billigungs- und Auslegungsbeschluss:
Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 891 vom 28.02.2012 die Anregungen abgewogen, die Planung gebilligt und die Auslegung bestätigt.

6. Bekanntmachung und öffentliche Auslegung:
Die Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgte am 01.03.2012. In der Zeit vom 09.03.2012 bis 10.04.2012 fand die öffentliche Auslegung statt.

7. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:
Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.03.2012 zum Planentwurf um fachliche Stellungnahme gebeten.

8. Abwiegung der Anregungen und Satzungsbeschluss:
Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 938 vom 24.04.2012 die Anregungen abgewogen und den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

**Winnhöring, den 24.04.2012
Gemeinde Winhöring
(Siegel)**

Johann Daemer, Bürgermeister

9. Bekanntmachung und Inkrafttreten:
Der Betrieb der Photovoltaikanlage ist genehmigungspflichtig § 10 Abs. 2 und 3 BauGB.
Der Satzungsbeschluss wurde am 24.04.2012 genehmigt.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 2 und 2 sowie des Abs. 4 und der §§ 214, 215 und 216 a BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 24.04.2012 in Kraft getreten.

**Winnhöring, den 24.04.2012
Gemeinde Winhöring
(Siegel)**

Johann Daemer, Bürgermeister

Verfahrensvermerke der Stadt Töging:
Zum Bebauungsplanes Nr. 38
„Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Unterhart – nördlich der Kreisstrasse AÖ 35“

1. Änderung und Aufstellungserlaubnis:
Die Stadt Töging hat am 20.04.2011 mit Beschluss Nr. 4 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Freiflächenphotovoltaikanlage Unterhart – nördlich der Kreisstrasse AÖ 35“ beschlossen.

2. Bekanntmachung:
Die Bekanntmachung zur Aufstellung erfolgte am 20.04.2011.

3. Begründung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:
Die Begründung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Töging zu jedem Werktag von 8 bis 12 Uhr bereitgestellt; über den Innentag wird auf Verlangen eine Auskunft erteilt.

4. Führungsbeitrag der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:
Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.12.2011 zum Planentwurf um fachliche Stellungnahme gebeten.

5. Billigungs- und Auslegungsbeschluss:
Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 2 vom 29.02.2012 die Anregungen abgewogen, die Planung gebilligt und die Auslegung bestätigt.

6. Bekanntmachung und öffentliche Auslegung:
Die Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgte am 01.03.2012. In der Zeit vom 09.03.2012 bis 10.04.2012 fand die öffentliche Auslegung statt.

7. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:
Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.03.2012 zum Planentwurf um fachliche Stellungnahme gebeten.

8. Abwiegung der Anregungen und Satzungsbeschluss:
Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 2 von 18.04.2012 die Anregungen abgewogen und den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

**Töging, den 18.04.2012
Stadt Töging
(Siegel)**

Horst Krebs, Bürgermeister

9. Bekanntmachung und Inkrafttreten:
Der Betrieb der Photovoltaikanlage ist genehmigungspflichtig § 10 Abs. 2 und 3 BauGB.
Der Satzungsbeschluss wurde am 18.04.2012 genehmigt.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 2 und 2 sowie des Abs. 4 und der §§ 214, 215 und 216 a BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 18.04.2012 in Kraft getreten.

**Töging, den 18.04.2012
Stadt Töging
(Siegel)**

Horst Krebs, Bürgermeister

Landkreis Altötting, Reg.-Bezirk Oberbayern

STADT TÖGING **GEMEINDE WINHÖRING**

BEBAUUNGSPLAN NR. 38 „SONDERGEBIET FREIFÄLCHEN-PHOTOVOLTAIKANALAGE UNTERHART - NÖRDLICH DER KREISSTRASSE AÖ 35“

BEBAUUNGSPLAN NR. 33 „SONDERGEBIET FREIFÄLCHEN-PHOTOVOLTAIKANALAGE UNTERHART - NÖRDLICH DER KREISSTRASSE AÖ 35“

GEMARKUNG TÖGING FLUR-NUMMERN: 50, 50/1, 80/2, 83 1, 64, 84/1 T, 84 T

GEMARKUNG WINHÖRING FLUR-NUMMER: 1004 1

BEBAUUNGSPLANENTWURF M 1 / 1000

ENTWURFSVERFASSER:
M. BRODMANN
ARCHITEKTURBÜRO
LUDWIGSTR. 55
84524 NEUTTINGEN

DATUM:
ERSTELL: 27.10.2011
ERGÄNZT (4.TECHNIKGEBÄUDE): 01.11.2011
ERGÄNZT (5.TECHNIKGEBÄUDE): 01.03.2012

SATZUNGSBESCHLÜSS
GEMEINDE WINHÖRING
STADT TÖGING 24.04.2012

FÜR DIE GRUNDORDNERISCHEN FESTSETZUNGEN:
DIP. ING. H. LOSCHNER - LANDSCHAFTSARCHITEKT
HANS CAROSSA STR. 10 - 84503 ALTÖTTING